

<i>beschlossen am:</i>	<i>26.01.2011/1.Änderung 04.12.2013 (Gebührenteil 2.1) 08.09.2016 (Gebührenteil 2.5)</i>
<i>veröffentlicht am:</i>	<i>04.02.2011 im Amtsblatt der Stadt Oschersleben Nr. 2/2011 10.01.2014 im Amtsblatt der Stadt Oschersleben Nr. 1/2014 30.09.2016 im Amtsblatt der Stadt Oschersleben Nr. 2/2016</i>
<i>In Kraft getreten am:</i>	<i>05.02.2011/11.01.2014/01.10.2016</i>

**Satzung  
über die Benutzung der Stadtbibliothek Oschersleben (Bode) und den Bibliotheken in den  
Ortsteilen Hadmersleben, Klein Oschersleben und Hornhausen  
in der Fassung der 2. Änderung vom 08.09.2016**

Auf Grund der §§ 5, 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgaben-gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 sowie mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.01.2011/04.12.2013/08.09.2016 folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Oschersleben (Bode) und der Bibliotheken in Ortsteilen Hadmersleben, Klein Oschersleben und Hornhausen beschlossen.

**§ 1  
Allgemeines**

Die Bibliotheken sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Oschersleben (Bode).

**§ 2  
Benutzerkreis**

1. Jedermann ist berechtigt, nach Anmeldung als Benutzer im Rahmen dieser Satzung auf privatrechtlicher Grundlage Bücher und andere Medieneinheiten zu entleihen und alle Dienstleistungen einschließlich Online – Dienste (soweit vorhanden) der Stadtbibliothek und der Bibliotheken in den Ortsteilen zu nutzen.
2. Für Leser ab 18 Jahre ist die Nutzung der Stadtbibliothek Oschersleben (Bode) und der Bibliothek im Ortsteil Hadmersleben gebührenpflichtig.
3. Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ist die Benutzung der Stadtbibliothek Oschersleben (Bode) und der Bibliothek in den Ortsteilen Hadmersleben, Klein Oschersleben und Hornhausen kostenlos.
4. Die Benutzung der Bibliotheken in den Ortsteilen Klein Oschersleben und Hornhausen ist für Jedermann kostenlos.
5. Für einzelne Dienstleistungen werden bestimmte Beträge laut Gebührentabelle, die als Anlage Bestandteil der Satzung ist, erhoben.

**§ 3  
Anmeldung**

1. Der Besucher meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines anderen gültigen Dokumentes durch Ausfüllen des Anmeldeformulars in der Bibliothek an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Unterschrift der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf dem Antrag vorzulegen. (Haftung)

2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzerordnung durch eigenhändige Unterschrift an. Für die Stadtbibliothek Oschersleben (Bode) und Bibliothek Hadmersleben gleichzeitig sein Einverständnis, dass seine Daten zum Zwecke der automatischen Verbuchung gespeichert werden dürfen.
3. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Bibliothek unter Vorlage des Personalausweises umgehend mitzuteilen.
4. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Bibliotheken haben festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

#### **§ 5 Ausleihverfahren**

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medieneinheiten bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Für einige Medien (CD – Roms, DVD, Videos, Zeitungen und Spiele) ist die Leihfrist verkürzt. Auf Antrag kann die Leihfrist vor Ablauf verlängert werden, wenn keine anderweitigen Vorbestellungen vorliegen.
2. Ausgeliehene Medieneinheiten können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.
3. Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medieneinheiten unverzüglich zurückzufordern.
4. Nicht in der Bibliothek vorhandene Medieneinheiten können nach geltenden Richtlinien über den Leihverkehr beschafft werden.

#### **§ 6 Benutzungsbedingungen der Online – Dienste**

1. Voraussetzung für die Nutzung der Online – Dienste ist ein gültiger Benutzerausweis.
2. Der Platz wird durch das Bibliothekspersonal zugewiesen.
3. Änderungen und Manipulationen an den Computern sind untersagt. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Besucher oder Dritten durch die Nutzung der Online – Dienste entstehen.
4. Die Bibliothek ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Online – Dienste verantwortlich.
5. Der Internet – Nutzer bzw. der gesetzliche Vertreter haftet für fahrlässig oder mutwillig verursachte Schäden und Kosten, die direkt oder indirekt aus der Nutzung der angebotenen Dienste entstehen.
6. Personen, die gegen einschlägige Regelungen (u. a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz usw.) verstoßen bzw. Online – Dienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

7. Bestellungen dürfen nicht getätigt werden. E – Mail Nachrichten dürfen verschickt und empfangen werden.
8. Es ist untersagt, kopierte oder mitgebrachte Software in der Bibliothek zu verwenden.

## § 7

### Behandlung der entliehenen Medieneinheiten, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medieneinheiten sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren.
2. Der Verlust entliehener Bücher oder anderer Medieneinheiten ist der Bibliothek anzuzeigen. Der Benutzer ist schadensersatzpflichtig.
3. Die Weitergabe an Dritte ist für alle Medien untersagt.

## § 8

### Verhalten in den Bibliotheksräumen

1. Taschen, Mappen u. ä. sind in der Stadtbibliothek Oschersleben (Bode) im Taschenschrank wegzuschließen. In der Bibliothek Hadmersleben sind sie im Vorraum abzustellen.
2. Rauchen und laute Unterhaltung sind nicht gestattet.
3. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Ausleihbereichen der Bibliothek nicht erlaubt.
4. Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen diese Satzung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - **§ 3 Abs. 3** Wohnungs- und Namensänderung nicht unter Vorlage des Personalausweise umgehend mitteilt,
  - **§ 5 Abs. 3 (5)** Änderungen und Manipulationen an den Computern vornimmt, fahrlässig oder mutwillig Schäden und Kosten verursacht, die direkt oder indirekt aus der Nutzung der angebotenen Dienste entstehen,
  - **Abs. 7 Satz 1** Bestellungen getätigt werden,
  - **§ 8** Dateien, die das Internet kostenlos zur Verfügung stellt, auf mitgebrachten Disketten u. ä. kopiert werden,
  - **Abs. 9** mitgebrachte oder kopierte Software in der Bibliothek verwendet werden.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO LSA) mit einer Geldbuße von bis zu 2.556,00 Euro geahndet werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Oschersleben (Bode) und der Bibliotheken in den Ortsteilen Hadmersleben, Klein Oschersleben und Hornhausen tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oschersleben (Bode) , d. 09.09.2016

Kanngießer  
Bürgermeister

- Siegel -

## Anlage zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Oschersleben (Bode) und der Bibliotheken in den Ortsteilen Hadmersleben, Klein Oschersleben und Hornhausen

### Gebührentabelle

#### 1. **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die angemeldeten Benutzer der Stadtbibliothek Oschersleben (Bode) und der Bibliothek in den Ortsteilen Hadmersleben, Klein Oschersleben und Hornhausen, die entsprechend § 2 der Satzung Dienstleistungen in Anspruch genommen bzw. die Ausleihfrist überschritten haben.

#### 2. **Gebührenhöhe**

##### 2.1. Benutzergebühren der Stadtbibliothek Oschersleben (Bode) und der Bibliothek im Ortsteil Hadmersleben

- |   |            |
|---|------------|
| a) Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ist die Nutzung  | kostenlos  |
| b) Leser ab 18 Jahre zahlen eine Jahresgebühr von   | 20,00 Euro |
| c) Schüler, Lehrlinge, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und betreute Personen mit anerkannter Behinderung (Behindertenausweis mit Vermerk H und B) zahlen eine Jahresgebühr von | 10,00 Euro |
| d) Für die einmalige Ausleihe ohne Verlängerung wird ein Betrag von   | 4,00 Euro  |
- fällig.

##### 2.2. Verwaltungsgebühren für die Stadtbibliothek Oschersleben und Bibliothek Hadmersleben

a) Bei Verstoß gegen § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung werden ohne schriftliche Mahnung folgende Mahngebühren erhoben:

###### Mahngebühren für die Benutzer ab 14 Jahre

- |   |           |
|---|-----------|
| - Bücher, MC, LP, CD und Zeitungen<br>pro angefangene Woche und Medieneinheit | 0,50 Euro |
| - Videos, CD – Rom, DVD, Spiele<br>pro Ausleihtag und Stück                   | 1,00 Euro |

###### Mahngebühren für die Benutzer bis 13 Jahre

- |   |           |
|---|-----------|
| - Videos, Spiele und CD – Rom, DVD pro Tag und Stück                              | 0,50 Euro |
| - Bücher, MC, LP, CD und Zeitungen<br>pro angefangene Woche und pro Medieneinheit | 0,25 Euro |

b) Bei schriftlicher Mahnung ist das Porto zusätzlich zu entrichten.

c) Bei Verstoß gegen § 7 Abs. 1 und 2 der Satzung gelten folgende Gebühren:

- |  |           |
|--|-----------|
| - bei Verlust des Benutzerausweises  | 1,00 Euro |
| - Identischer Ersatz oder voller Kostenersatz für die Wiederbeschaffung von verlorenen, beschädigten oder nicht wieder verwendbaren Medien zuzüglich für die Einarbeitung des Ersatzexemplares | 2,50 Euro |

### 2.3. Verwaltungsgebühren für die Bibliotheken Klein Oschersleben und Hornhausen

a) Bei Verstoß gegen § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung werden ohne schriftliche Mahnung folgende Mahngebühren erhoben:

- |  |           |
|--|-----------|
| - Mahngebühren für Erwachsene pro Woche und Entleiherung | 0,50 Euro |
| - Mahngebühren für Kinder pro Woche und Entleiherung     | 0,25 Euro |

b) Bei schriftlicher Mahnung ist das Porto zusätzlich zu entrichten.

c) Bei Verstoß gegen § 7 Abs. 1 und 2 der Satzung gelten folgende Gebühren:

- |  |           |
|--|-----------|
| - bei Verlust des Benutzerausweises  | 0,50 Euro |
| - Identischer Ersatz oder voller Kostenersatz für die Wiederbeschaffung von verlorenen, beschädigten oder nicht wieder verwendbaren Medien zuzüglich für die Einarbeitung des Ersatzexemplares | 2,50 Euro |

d) Für die Fernentleihungen trägt der Benutzer die Kosten.

### 2.4. Benutzergebühren für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gemäß § 5 Abs. 2 und 4 sowie § 6 der Satzung für die Stadtbibliothek Oschersleben (Bode) und die Bibliothek Hadmersleben

- |  |           |
|--|-----------|
| • Mediovorbestellungen in der Erwachsenenbibliothek                                  | 0,50 Euro |
| • für Fernleihe  | 2,50 Euro |
| • pro Medium aus Fernleihe in Kopieform  | 1,00 Euro |
| • allgemeine Kopien pro Stück  | 0,10 Euro |
| • Nutzung des Internet – Arbeitsplatzes für 1 Minute                                 | 0,03 Euro |
| • Druck aus dem Internet pro Seite DIN A 4   | 0,25 Euro |
| • Schreibcomputer zur Anfertigung von persönlichen Schriftstücken pro Ausdruck/Seite | 0,25 Euro |

### 2.5. Benutzung des Lesecafés in der Stadtbibliothek Oschersleben (Bode)

Das Lesecafé steht für Veranstaltungen der Bibliothek kostenlos zur Verfügung.

Verbände und Vereine können das Lesecafé kostenlos nutzen. Es ist eine Betriebskostenpauschale in zu entrichten. **Höhe von 1,00 €/pro Treffen/Veranstaltung und pro Person**

## 3. Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der aufgeführten Dienstleistungen der Stadtbibliothek in Oschersleben (Bode) oder der Bibliotheken in den Ortsteilen Hornhausen, Klein Oschersleben und Hadmersleben bzw. mit Überschreitung der Ausleihfrist. Die Gebühren gemäß Nr. 2.2 sind sofort fällig. Ihre Bezahlung der Gebühr durch den Gebührenschuldner erfolgt an die Mitarbeiter der Stadtbibliothek Oschersleben (Bode) bzw. an die Mitarbeiter der Bibliothek in den Ortsteilen Hornhausen, Klein Oschersleben und Hadmersleben.

2. Die Zahlung der Gebühr gemäß 2.1 ist zum festgesetzten Termin durch schriftlichen Bescheid fällig.

#### **4. Niederschlagung, Stundung und Erlass**

1. Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt Oschersleben (Bode) eine Stundung gewähren.
2. Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann der Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.